

I.

Zum Liber canonum contra Heinricum IV.

Die Schriften, die als T. I. der Libelli de lite imperatorum et pontificum in der Ausgabe der Mon. Germ. hist. erschienen, sind mit nur zwei Ausnahmen schon in früheren Drucken veröffentlicht gewesen. Dagegen hat es der Zufall gewollt, dass von der einen vorher nicht edierten Schrift, vom Liber canonum contra Heinricum quartum (a. a. O. p. 471—516), fast gleichzeitig eine andere Ausgabe erschien: Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz von Max Sdralek, Paderborn 1890. Die letztere Ausgabe unterscheidet sich von jener der Mon. Germ. vornehmlich durch die umfangreichen Untersuchungen, die weit über das Bedürfnis einer Edition hinausgehen, denn Sdr. entwirft darin ein förmliches Bild des Investiturstreites im J. 1085. Gleichwohl würde ich auf die Ausführungen Sdr.'s in meiner Einleitung näher eingegangen sein, wenn nicht eben das Manuscript schon im Druck gelegen hätte. Die folgenden Erörterungen mögen daher als eine Erweiterung jener Einleitung angesehen werden, und da sie durch S.'s Buch veranlasst sind, werden sie sich auch am besten dem Inhalte desselben anschliessen.

Sdralek hat den Text aus jener Handschrift des Stiftes Göttweih, als deren letztes Stück schon im J. 1868 v. Schulte eine Vertheidigungsschrift Gregors VII. bezeichnet hatte, herausgegeben. Allein vor 10 Jahren hatte ich dasselbe Werk in einem Admonter Codex gefunden, und mir davon Abschrift verschafft, zunächst zu eigenen Zwecken, da dasselbe eine eigenthümliche Zwittergestalt, halb Canonessammlung, halb Streitschrift, aufweist. Als sodann für die Monumenta Germaniae die Ausgabe der Streitschriften des Investiturstreites beschlossen war, übernahm ich die Bearbeitung dieser Schrift, und musste zu dem Zwecke natürlich die Göttweiher Handschrift vergleichen. Die Ausgabe der Mon. Germ. hat also vor derjenigen Sdr.'s den unbestreitbaren Vorzug, dass sie anstatt auf einer, auf zwei guten Handschriften beruht. Denn der Admonter Codex (A) steht dem Göttweiher (G) wenig nach; ich war sogar einige Zeit im Zweifel, welcher von beiden zu Grunde zu legen sei; denn der Göttweiher Codex hat für